

Schiedsverfahren

Bereits bei Abschluss eines Vertrages mit einem spanischen Dienstleistungserbringer haben deutsche Dienstleistungsempfänger die Möglichkeit zur Vereinbarung einer **Schiedsgerichtsklausel**. Zahlreiche international tätige Schiedsgerichtsorganisationen stehen zur verbindlichen, außergerichtlichen Streitentscheidung im Falle von Auseinandersetzungen der Parteien bereit: Beispielfhaft benannt seien hier die Internationale Handelskammer ([ICC - International Chamber of Commerce](#)), in Deutschland etwa die [Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit \(DIS\)](#) und in Spanien unter anderem der Schiedsgerichtshof der Industrie- und Handelskammer Madrid ([Corte de Arbitraje de Madrid](#)). Die Schiedsgerichtsorganisationen haben auf ihren Internetseiten zudem **Musterklauseln**, die (nach entsprechender Ausfüllung von Lücken) in Verträge aufgenommen werden können.

Eine Vereinbarung zur Durchführung eines Schiedsverfahrens (*arbitraje*) ist auch nach dem **nationalen spanischen Recht** möglich. Das spanische Schiedsrecht ist im Schiedsgesetz Nr.--Nummer 60/2003 vom 23.12.2003 ([Ley de Arbitraje](#)) niedergelegt und wurde zuletzt durch das Gesetz Nr. 11/2011 vom 20.5.2011 ([Ley de reforma de la Ley de Arbitraje y de regulación del arbitraje institucional en la Administración General del Estado](#)) in einigen Punkten reformiert. Ergänzend wird auf die Vorschriften des spanischen Zivilprozessgesetzes ([Ley de Enjuiciamiento Civil](#)) zurückgegriffen.

Die Vorschriften des Schiedsverfahrensgesetzes können sowohl für spanische als auch für internationale Schiedsverfahren **Anwendung** finden, sofern sich der Schiedsort in Spanien befindet (Artikel 1 Absatz 1 [Ley de Arbitraje](#)). Einige Regelungen können selbst dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Schiedsort im Ausland befindet (Artikel 1 Absatz 2 [Ley de Arbitraje](#)).

Die **Schiedsvereinbarung** (*convenio arbitral*) kann Rechtsstreitigkeiten der Parteien betreffen, sofern sie hierüber verfügen dürfen (Artikel 2 Absatz 1 [Ley de Arbitraje](#)). Es kann sowohl um bereits bestehende als auch um zukünftige Streitigkeiten gehen (Artikel 9 Absatz 1 [Ley de Arbitraje](#)). Es ist auch möglich, eine Schiedsklausel in die Satzung einer Gesellschaft (*arbitraje estatutario*) aufzunehmen (Artikel 11bis f.--folgend [Ley de Arbitraje](#)). Die Schiedsabrede darf u.a. Regelungen zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Artikel 12 und 15 [Ley de Arbitraje](#)), zu den Umständen, wann ein Schiedsrichter abgelehnt werden darf (Artikel 17 [Ley de Arbitraje](#)) und zu Verfahrensregeln (Artikel 25 ff.--folgende [Ley de Arbitraje](#)) enthalten. Sind diese Fragen nicht ausdrücklich geregelt, gelten die gesetzlich festgeschriebenen Vorschriften.

Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung geschlossen, erklärt sich das **Gericht**, das nichtsdestotrotz angerufen wird, auf Antrag einer Partei grundsätzlich als **unzuständig** (Artikel 7 [Ley de Arbitraje](#) und Artikel 39, 63 und 65 Zivilprozessgesetz). Es gilt eine zehntägige Frist zur Erhebung der Unzuständigkeitseinrede (*declinatoria*) (Artikel 11 Absatz 1 [Ley de Arbitraje](#), Artikel 64 Zivilprozessgesetz).

Vorläufige und sichernde Maßnahmen (*medidas cautelares*) kann auf Antrag einer der Parteien nicht nur das Schiedsgericht - sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben - (Artikel 23 [Ley de Arbitraje](#)), sondern auch das Gericht, wo der Schiedsspruch vollstreckt werden soll, erlassen (Artikel 8 Absatz 3 [Ley de Arbitraje](#) i.V.m.--in Verbindung mit Artikel 724 Zivilprozessgesetz). Einzelheiten zu Sicherungsmaßnahmen enthält der Abschnitt [Eilverfahren](#) dieses Länderberichts.

Das Schiedsgericht entscheidet per **Schiedsspruch** (*laudo*) (Artikel 37 Absatz 1 [Ley de Arbitraje](#)). Dieser ergeht schriftlich, ist von den Schiedsrichtern unterzeichnet, begründet und muss einigen inhaltlichen Mindestanforderungen entsprechen (Artikel 37 Absatz 2 bis 5 [Ley de Arbitraje](#)). Darüber hinaus entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung über die Kosten (Artikel 37 Absatz 6 [Ley de Arbitraje](#)).

SCHIEDSVERFAHREN

Der Schiedsspruch hat bindende Wirkung (Artikel 43 *Ley de Arbitraje*). Daher können die Parteien nur **eingeschränkt gegen einen Schiedsspruch vorgehen**. Ihnen steht allein die Nichtigkeitsklage (*acción de anulación*) zur Verfügung (Artikel 40 *Ley de Arbitraje*). Zuständig ist das Obergericht (*Tribunal Superior de Justicia*) der Autonomen Gemeinschaft (*Comunidad Autónoma*), wo der Schiedsspruch erlassen wurde (Artikel 8 Absatz 5 *Ley de Arbitraje*). Das angerufene Gericht kann den Schiedsspruch nur in einigen wenigen abschließend aufgezählten Fällen aufheben (Artikel 41 Absatz 1 bis 3 *Ley de Arbitraje*). Sie muss grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Schiedsspruches erhoben werden (Artikel 41 Absatz 4 *Ley de Arbitraje*).

Die **Vollstreckung** aus dem Schiedsspruch erfolgt nach den Zwangsvollstreckungsregeln, d.h. nach den Artikeln 517 ff. des spanischen Zivilprozessgesetzes (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) (Artikel 44 *Ley de Arbitraje*). Weitere Informationen zur Zwangsvollstreckung bietet der Abschnitt [Anerkennung / Vollstreckung](#) dieses Länderberichts. Aus dem Schiedsspruch kann selbst dann vollstreckt werden, wenn eine Nichtigkeitsklage anhängig ist. Sie kann jedoch gegen Stellung einer Sicherheit ausgesetzt werden (Artikel 45 Absatz 1 *Ley de Arbitraje*).

Da sowohl Deutschland als auch Spanien Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens [über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958](#) sind, können in Spanien ergangene Schiedssprüche grundsätzlich auch in Deutschland vollstreckt werden (und umgekehrt). Artikel 46 Absatz 2 *Ley de Arbitraje* verweist im Hinblick auf die Vollstreckbarkeitserklärung (*exequatur*) ausländischer Schiedssprüche ausdrücklich auf die Vorschriften des New Yorker Übereinkommens, sofern es in anderen anwendbaren internationalen Abkommen keine vorteilhafteren Regelungen gibt.

Spanien ist genau wie Deutschland Vertragsstaat des [Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961](#).

Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung für spanische Schiedsrichter enthält die Rubrik [Pflichtversicherung](#) dieses Portal 21-Spanien-Beitrags.

Weitere Informationen bietet die Stiftung der Gewerkschaften zu Mediation und Schiedsverfahren ([Fundación SIMA - Servicio Interconfederal de Mediación y Arbitraje](#)).

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:
[Außergerichtliche Streitbeilegung](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Spanien
Recht

Kontakt

Julia Nadine Warnke

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 341

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.